



Protokollauszug vom

30.06.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Stadtratskredit IR / Investitionskredit von 200 000 Franken für den Anschluss der Winterthurer Aussenwachen Reutlingen und Grundhof an das Glasfaser-Netz (FTTH) (Projekt-Nr. 20812)

Kreditnummer 221404

IDG-Status: öffentlich

SR.21.495-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für den Anschluss der Winterthurer Aussenwachen Reutlingen und Grundhof an das Glasfaser-Netz (FTTH) wird zulasten des Gesamtkredites des Stadtrates für neue einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens ein Kredit von netto 200 000 Franken bewilligt und freigegeben. Der bewilligte Betrag mit der Kreditnummer 221404 wird dem Stadtratskredit (Projektnummer 19901 / Kostenart 509098) belastet und dem Projekt Nr. 20812 gutgeschrieben.

2. Mitteilung an: Departement Bau; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Am 25. November 2012 stimmte das Winterthurer Stimmvolk einem Kredit in der Höhe von 67,4 Millionen Franken für den Bau eines stadtweiten Glasfasernetzes (FTTH) in Kooperation mit Swisscom durch Stadtwerk Winterthur zu¹. Das Ziel einer Erschliessungsdichte von 95 Prozent im städtischen Gebiet (ohne Aussenwachten) wurde Ende 2017 erreicht, und dies obwohl – durch das Wachstum der Stadt Winterthur – insgesamt mehr Nutzungseinheiten als geplant erschlossen werden mussten.

2017 hat der Stadtrat ausserdem mit Antrag und Bericht zu einer dringlichen Motion² festgehalten, dass Stadtwerk Winterthur die Erschliessung der Aussenwachten prüfen wird, sobald Arbeiten am Stromnetz in diesen Gebieten anstehen oder sich anderweitige Opportunitäten zur günstigen Glasfaser-Erschliessung ergeben.

In der Aussenwacht Reutlingen wurden ein Teil der elektrischen Hausanschlüsse saniert und im Zuge dessen Vorbereitungsarbeiten für eine Erschliessung mit Glasfasern vorgenommen. In der Aussenwacht Grundhof erfolgt die Glasfasererschliessung im Zuge des Rückbaus der Stromfreileitungen (Verkabelung in den Boden).

Da Swisscom mittlerweile für die Erstellung des für die Erschliessung der Aussenwachten notwendigen Feeders³ keine Zusatzkosten mehr verlangt, können die Liegenschaften in den Aussenwachten zu vergleichbaren Konditionen wie im städtischen Gebiet und somit wirtschaftlich mit Glasfasern erschlossen werden. Die Ausführung erfolgt in den kommenden zwei Jahren.

Die Finanzierung erfolgt indes nicht über den erwähnten Kredit für den Bau des Winterthurer Glasfasernetzes, da dieser lediglich für die Erschliessung des zusammenhängenden, dichter besiedelten Stadtgebiets (ohne Aussenwachten) zur Verfügung steht.

¹ Vgl. «Objektkredit von Fr. 67'400'000.-- für den Bau eines Fiber to the Home-Glasfasernetzes in Winterthur in Kooperation mit Swisscom» vom 27. August 2012 (GGR-Nr. 2012.47)

² Vgl. «Antrag und Bericht zur dringlichen Motion betreffend Ausbau des Glasfasernetzes in den Aussenwachten von Winterthur» vom 23. August 2017 (GGR-Nr. 2017.60)

³ Hochfaseriges Hauptzuleitungskabel in ein Gebiet, welches mit FTTH erschlossen wird. Mit diesem Kabel werden kleinere Kabel verbunden und in die Gebäude geführt. Der Feeder wird immer durch Swisscom gebaut.

2 Kostenzusammenstellung

Die Kosten für dieses Erschliessungsprojekt setzen sich aus Tiefbauarbeiten, Material und Dienstleistungen für Glasfaserkabelarbeiten zusammen. Die Zusammenarbeit mit Swisscom erfolgt betreffend Preispositionen, Architektur, Vorgehen und Abgeltung analog des FTTH-Rollouts im städtischen Gebiet.

Bezeichnung	Betrag
Ausführungsarbeiten brutto inkl. Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	Fr. 487 000
Total Kreditantrag / Bruttoinvestition	Fr. 487 000
abzüglich Investitionseinnahmen / IRU-Einnahmen	Fr. - 287 000
Total Nettoinvestition	Fr. 200 000

Die IRU-Einnahmen von Swisscom sind bereits vertraglich zugesichert und können somit bei der Investition in Abzug gebracht werden.

Notwendigkeit eines Stadtratskredites

Die Ausgaben wurden im Budget 2021 im Projekt Nr. 20812 budgetiert. Dieses wurde allerdings versehentlich als gebunden gekennzeichnet. Da für diese Ausgaben indes keine Gebundenheit vorliegt, kann der Betrag nicht als solcher bewilligt werden. Infolgedessen wird der Betrag zu Lasten des Stadtratskredits, welcher dem Stadtrat für nicht budgetierte neue Ausgaben zur Verfügung steht, bewilligt.

Mehrwertsteuer

Stadtwerk Winterthur weist Ausgaben der Erfolgs- und Investitionsrechnung in Anträgen und in der Buchhaltung grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer aus. Stadtwerk Winterthur ist in der Regel für erbrachte Leistungen mehrwertsteuerpflichtig. Die Vorsteuer auf anfallende Kosten kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert werden. In der Erfolgs- und Investitionsrechnung werden somit alle Kosten ohne Mehrwertsteuer verbucht.

3 Investitionsfolgekosten

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden⁴ und dem Reglement über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten der Stadt Winterthur.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben⁵. Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Telekomnetze mit einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2,5 Prozent zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

<i>Kapitalfolgekosten</i>	<i>Jahre 21 – 60</i>
Abschreibung: 2,5 % der Nettoinvestition	5000
Kapitalzins: 1,75 % auf ½ der Nettoinvestition	1750
<i>Sachfolgekosten</i>	
1,0 % der Bruttoinvestition ⁶ (ohne Landerwerb)	4870
Variante: effektive Werte	-
<i>Personalfolgekosten</i>	
Zusätzliche Personalkosten	-
Bruttoinvestitionskosten	11 620
<i>Investitionsfolgeerträge</i>	
Mehrerlös: –	
Minderaufwand: –	
Nettoinvestitionskosten	11 620
Finanzierungsart	
Durch Gebühren	11 620

⁴ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, 1. April 2018

⁵ Vgl. § 26 i.V.m. Anhang 2, Ziffer 4.1 Gemeindeverordnung (VGG) vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)

⁶ Vgl. Kapitel 5.4.4. Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden

4 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Artikel 41 Absatz 2 Ziffer 9 Gemeindeordnung⁷ und Artikel 59 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt⁸ kann der Stadtrat zur Ergänzung der Investitionsrechnung nicht budgetierte neue Investitionsausgaben bis 200 000 Franken zulasten seines Gesamtkredites für neue Investitionen bewilligen.

5 Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.

⁷ Gemeindeordnung vom 26. November 1989

⁸ Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25. Februar 2009